

BGer 8C_830/2007 vom 14. März 2008

Bundesgericht, 2008-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_830_2007

FR: TF 8C_830/2007 du 14 mars 2008

IT: TF 8C_830/2007 del 14 marzo 2008

Volltext

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_830/2007

Urteil vom 14. März 2008

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Ursprung, Präsident,

Gerichtsschreiber Batz.

Parteien

W. _____, Beschwerdeführer,

vertreten durch seinen Vater R. _____,

gegen

Gemeinde X. _____, Beschwerdegegnerin,

vertreten durch den Gemeinderat,

Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3,

8180 Bülach.

Gegenstand

Fürsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

vom 8. Oktober 2007.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 18. Dezember 2007 (Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 14. November 2007 an R. _____ ausgehändigten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Oktober 2007,

in das vom Beschwerdeführer sinngemäss gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der unentgeltlichen Prozessführung,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 14. Dezember 2007 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit sich das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Bülach schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. März 2008

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.